

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 695/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. September 1968

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.
Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung in Berlin am 27. Sep-
tember 1968 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	L a u e r und
Bundessozialrichter	P f e i l

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 14. Juli 1966
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens der Klägerin zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, welche Kriegerwitwe nach ihrem mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärten Ehemann ist, hat sich am 12. Mai 1960 wieder verheiratet und am 1. Oktober 1962 Heiratsabfindung beantragt. Die Verwaltung lehnte den Antrag ab, weil er nicht innerhalb der Jahresfrist des zur Zeit der Wiederverheiratung geltenden § 44 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) idF des am 1. Mai 1957 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 1. Juli 1957 (BGBl I 661) gestellt worden war (Bescheid vom 23. Januar 1963). Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 1963). Auf ihre Klage hob das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 29. Januar 1965 die Verwaltungsbescheide auf und verurteilte den Beklagten, Heiratsabfindung nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 BVG idF des Gesetzes vom 1. Juli 1957 zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom 14. Juli 1966 die zugelassene Berufung des Beklagten als unbegründet zurück und ließ die Revision zu. Es führte aus: Der Antrag auf Heiratsabfindung sei materielle Anspruchsvoraussetzung. Der am 1. Januar 1962 gestellte Antrag sei rechtzeitig, weil durch das Erste Neuordnungsgesetz (1.NOG) mit Wirkung vom 1. Juni 1960 die bisherige Einjahresfrist für die Heiratsabfindung durch eine Dreijahresfrist ersetzt worden sei. Die Jahresfrist seit der Wiederverheiratung (12. Mai 1960) sei im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 1. NOG (1. Juni 1960) noch nicht abgelaufen gewesen. Dieses habe mit der geänderten Vorschrift des § 44 Abs. 1 Satz 2, 2. Halb. BVG, daß die Heiratsabfindung binnen drei Jahren nach der Wiederverheiratung zu beantragen sei, auf Tatbestände vor seinem Inkrafttreten zurückgegriffen, und zwar auf Tatbestände, die bis zu drei Jahren vor Inkrafttreten des 1. NOG lägen (ähnlich BSG I, 191).

- 3 -



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte, das LSG habe § 44 Abs. 1 BVG fehlerhaft angewandt. Die richtige Beurteilung eines Sachverhalts richte sich im allgemeinen nach dem Rechtssatz, der zur Zeit der Verwirklichung des zu beurteilenden Sachverhalts gelte (BSG 21, 72). Das wesentliche Tatbestandsmerkmal der Wiederverheiratung müßte daher im zeitlichen Geltungsbereich des BVG und seiner Änderungsgesetze realisiert worden sein. Das bedeute, daß die Voraussetzung des Abfindungsanspruchs abhängig sei von der im Zeitpunkt der Wiederverheiratung geltenden Fassung des Gesetzes, das an diesen Zeitpunkt anknüpfe. Die Verlängerung der Antragsfrist auf Grund des 1. NOG habe keine rückwirkende Kraft (BGHZ 10, 398; Rundschreiben des BMA in BVBl 1960, 98 Nr. 30 zu § 44 BVG und vom 27. Februar 1964 in BVBl 1964, 37 Nr. 10 zu § 44 BVG; Wilke in KOV 1961, 277).

Der Beklagte beantragt,

unter Änderung der Urteile des LSG und SG
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des LSG Berlin vom 14. Juli 1966 als unbe-
gründet zurückzuweisen.

Wenn das BSG in BSG 1, 191 den § 44 Satz 2 BVG idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG (in Kraft seit 1. August 1953) auf alle Fälle angewendet habe, in denen die Wiederverheiratung nicht länger als ein Jahr (11. August 1952) zurückliege, so müsse im vorliegenden Fall für die Dreijahresfrist Entsprechendes gelten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision des Beklagten ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden und daher zulässig (§ 164 SGG). Sie ist jedoch nicht begründet.

Streitig ist, ob die Klägerin, welche als Kriegerwitwe am 12. Mai 1960 wieder geheiratet hat, noch innerhalb drei Jahren wirksam Heiratsabfindung beantragen konnte.

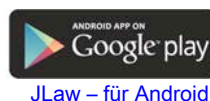
Nach § 44 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbs. BVG in der Geltung des 1. NOG - diese Vorschrift ist am 1. Juni 1960 und damit nach der Wiederverheiratung der Klägerin in Kraft getreten -, muß die Heiratsabfindung binnen drei Jahren nach der Wiederverheiratung beantragt werden. Es ist streitig, ob diese Vorschrift idF des 1. NOG schon auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt werden darf. Gesetzesänderungen ergreifen das Rechtsverhältnis grundsätzlich nur für die Zeit nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung; insbesondere haben Verwaltungsrechtssätze grundsätzlich keine rückwirkende Kraft (Forsthoff, Verwaltungsrecht, 9. Aufl., 1966 S. 145). Danach müssen die Voraussetzungen, die ein Gesetz für die Entstehung eines Rechtsanspruchs aufstellt, während der zeitlichen Geltungsdauer des Gesetzes verwirklicht sein. Von einer Rückwirkung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts darf nur gesprochen werden, wenn die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung liegenden verwaltungsrechtlichen Tatbestände zeitlich abgeschlossen sind. Dies gilt nicht bei Dauerrechtsverhältnissen. Diese sind nicht abgeschlossen, sondern stehen fortdauernd in Geltung, so daß das neue Recht den Inhalt eines Dauerrechtsverhältnisses ändert (s. Forsthoff aaO S. 145/146; Evers in "Rechtsschutz im Sozialrecht" 1965, Verlag Heymann S. 81). Besonders zu behandeln sind Fristen, welche bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht abgelaufen sind; sie werden verlängert (so Evers aaO und BSG 21,81).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der in der angeführten Entscheidung (BSG 21, 81) erfaßte Fall betraf die Verlängerung einer Ausschlußfrist nach § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG). Der 9. Senat des BSG ist in diesem Urteil davon ausgegangen, daß die Änderung des § 43 VerwVG durch das 1. NOG nur als Verlängerung der Fristen angesehen werden kann, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift - das war der 2. Juli 1960 - noch nicht abgelaufen waren. In dem damals zu entscheidenden Rechtsstreit war die Frist jedoch abgelaufen. Die Auslegung des 9. Senats hinsichtlich der Verlängerung einer noch nicht abgelaufenen Frist gilt für jede materiell-rechtliche Frist. Das bestehende Rechtsverhältnis wird dadurch in seinem Inhalt verändert. Der 9. Senat hat diese Auffassung bereits in BSG 1, 191 vertreten. Er hat dort ausgesprochen, daß das der damaligen Klägerin günstige Zweite Änderungsgesetz zu § 44 BVG am 11. August 1953 in Kraft getreten sei, daß aber die mit der Novelle neu eingeführte und der Klägerin günstige Jahresfrist für die Antragstellung noch für eine zweite Ehe gelte, die am 11. August 1952 eingegangen worden sei, weil damit der Ablauf der neu eingeführten Jahresfrist noch gerade die ein Jahr früher abgeschlossene zweite Ehe erfasse. Dieser Ausspruch wird allerdings von der Entscheidung nicht getragen, weil der 9. Senat aus anderen Gründen die Heiratsabfindung nicht zusprechen konnte. Die Entscheidung des 10. Senats in BSG 21, 72 läßt dahingestellt, ob als maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung des jeweils geltenden Gesetzes der Zeitpunkt aller Voraussetzungen - einschließlich des Antrages - oder der Zeitpunkt der Erfüllung der anderen Voraussetzungen unbeschadet des Antrages ist. Der Antrag auf Heiratsabfindung hat - wie jeder Antrag im Versorgungsrecht - nicht nur die Bedeutung, daß die Verwaltungsbehörde das Verwaltungsverfahren in Gang bringen soll, sondern ist auch materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung. Ohne Antrag besteht kein Anspruch auf Heiratsabfindung. Es genügt also nicht die Verwirklichung der übrigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(Tod des Ehemannes, Wiederverheiratung), vielmehr muß zu diesen Tatbestandsmerkmalen der Antrag der wiederverheirateten Witwe auf Heiratsabfindung als weiteres rechtsbegründendes Merkmal zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes hinzukommen (ständige Rechtsprechung des BSG, angeführt bei Wilke, BVG 3. Aufl. § 1 Anm. VII S. 60). Hinsichtlich der zu beachtenden Frist kommt es jedoch bei einer Gesetzesänderung darauf an, ob die bisher zu beachtende, durch die Neuregelung verlängerte Frist, im Zeitpunkt der Neuregelung, hier des Inkrafttretens des 1. NOG (1. Juni 1960), bereits abgelaufen war. Dies war nicht der Fall; die Jahresfrist lief noch. Infolge Verlängerung dieser Antragsfrist auf drei Jahre durch das 1. NOG mit Wirkung vom 1. Juni 1960 konnte die Klägerin daher den Antrag, wie das LSG zutreffend entschieden hat, noch rechtzeitig am 1. Oktober 1962 stellen, weil die Frist von drei Jahren erst am 12. Mai 1963 abgelaufen wäre; denn auch der Tag der zweiten Eheschließung als Fristbeginn wird gemäß § 187 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die vom Beklagten angefochtene Entscheidung des LSG frei von Rechtsirrtum; die Revision des Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)